

Richtlinie zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn

1. Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Die Kleinkinderbetreuungseinrichtungen „Hörnchen-Nest“ und „Spatzen-Nest“ sind entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 iVm der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung für Kinder im Alter von einem halben Jahr bis zum Eintritt in den Kindergarten allgemein zugänglich.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Kleinkinderbetreuung ist das Vorhandensein eines nachweislichen Betreuungsbedarfes des/der Obsorgeberechtigten sowie der Hauptwohnsitz des Kindes in Horn. Ausnahmsweise bzw. wenn die Anzahl der freien Plätze es zulässt, können auch Kinder der umliegenden Gemeinden in die Betreuung übernommen werden, wenn in dieser Gemeinde keine Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht und die Wohnsitzgemeinde des Kindes sich zur Leistung eines monatlichen Kostenbeitrages in einer noch zu bestimmenden Höhe verpflichtet.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht das Angebot vorrangig Kleinkindern im Alter zwischen einem und zweieinhalb Jahren zu (Eintritt in den Kindergarten). Dabei erfolgt eine Reihung nach dem Geburtsdatum.

Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie einem freien Kindergartenplatz erfolgt eine automatische Zuweisung an einen Kindergarten der Stadtgemeinde Horn und es endet damit die Kleinkinderbetreuung.

Für den Besuch der Kleinkinderbetreuungseinrichtung sind von den Obsorgeberechtigten je Kind ein Betreuungsentgelt in Form eines Stundensatzes sowie ein Essensbeitrag zu entrichten.

2. Betreuungszeiten

Die Kleinkinderbetreuung ist von Montag bis Freitag grundsätzlich von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet und wird ganztägig geführt. Das Ausmaß der Betreuung bestimmt sich nach dem angemeldeten Bedarf in Stunden.

Die Kleinkinderbetreuungseinrichtung ist ganzjährig geöffnet und nur zwischen Weihnachten (24. Dezember) und dem Dreikönigstag (6. Jänner) geschlossen sowie in der 5. Ferienwoche in den Sommermonaten, ebenso an den gesetzlichen Feiertagen und am 15. November.

3. Anmeldung und Abänderung

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt durch die Stadtgemeinde Horn. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien sowie des Datums der Anmeldung. Der Nachweis der Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten wird bei der Vergabe von freien Betreuungsplätzen dann berücksichtigt, wenn die Nachfrage die freien Plätze übersteigt.

Bei der Anmeldung sind die konkreten Betreuungstage sowie Betreuungszeiten anzugeben, wobei eine Änderung jeweils nur bis 25. eines jeden Monats mit Wirksamkeit für das jeweilige Folgemonat möglich ist.

Eine Kündigung ist jeweils zu den Stichtagen, an denen das Betreuungsausmaß geändert werden kann, möglich.

4. Betreuungsentgelt und Beitrag zum Mittagessen

Das Betreuungsentgelt beträgt bis 40 Stunden EUR 78,00, bis 60 Stunden EUR 108,00 und über 60 Stunden EUR 138,00. In jenen Fällen, in denen in einer Betreuungseinrichtung Betreuungsstunden vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr von insgesamt weniger als 40 Stunden angeboten werden, ist das Betreuungsentgelt entsprechend aliquot zu kürzen und auf ganze Euro aufzurunden. Für Betreuungszeiten zwischen 7.00 und 13.00 Uhr von Montag bis Freitag kommt kein Betreuungsentgelt zur Verrechnung. Das Betreuungsentgelt ist in Anlehnung an § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 valorisiert und erhöht sich im gleichen Ausmaß wie jener Betrag, der in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Horn für die Betreuung zur Verrechnung gelangt. Der Essensbetrag (Mittagessen) beträgt EUR 5,00 pro Kind / pro Mittagessen. Die Vormittags- bzw. Nachmittagsjause wird bei Bedarf angeboten und dafür ein adäquater Betrag pro Kind und Jause verrechnet.

Ein Spiel- und Materialbeitrag wird in Höhe von EUR 17,00 pro Kind / pro Monat eingehoben und verrechnet.

Die Bezahlung des Betreuungsentgelts und des Beitrags zum Mittagessen bzw. zur Jause erfolgt mittels Zahlscheins, der rechtzeitig an die Obsorgeberechtigten von der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefolgt wird.

Das Betreuungsentgelt, das sich nach dem angemeldeten Bedarf richtet, ist auch bei Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit zu entrichten, nicht jedoch aus Gründen des im Vormonat bekanntgegebenen Urlaubs. Für den Fall der dreimaligen verspäteten Abholung des Kindes (dh. über die angegebene Betreuungszeit hinaus), behält sich die Stadtgemeinde Horn vor, einen Zuschlag zu verrechnen.

Eine Anpassung der Beiträge kann bei Notwendigkeit erfolgen.

5. Ausschluss von der Betreuung

Bei einem Kostenrückstand von 2 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn der/die Obsorgeberechtigte/n eine ihm/ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllt/erfüllen, der Besuch des angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt und von dieser Gemeinde keine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Kostenbeitrags abgegeben wird.

6. Organisatorisches

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kleinkinderbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und sind daher auch die Eltern zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Von den Eltern sind rechtzeitig die benötigten Artikel (zB.: Sonnencreme, Matschkleidung, Windeln usw.) zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ausdrücklich hingewiesen wird, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet.

Jede relevante Änderung, wie beispielsweise des Wohnsitzes, während des Betreuungsjahres haben der/die Obsorgeberechtigte/n umgehend mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten ausschließlich durch den/die Obsorgeberechtigte/n zu erfolgen hat.

Das Mittagessen findet zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr statt.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden nicht zur Betreuung übernommen. Der/die Obsorgeberechtigte/n ist/sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet. In Einzelfällen – beispielsweise bei Windpocken – kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Wiederkommen verlangt werden.

Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, wird/werden der/die Obsorgeberechtigte/n sowie bei deren Nichterreichen allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Gemeinderates vom 1. September 2025 außer Kraft.

Horn, am 08.04.2026



Der Bürgermeister:

Mag. Gerhard Lentschig